



Stadt Amberg
92211 Amberg

Stadt Amberg	
Eing.	- 7. März 2018
Anlage(n)	3 →

Kopie für unsere Akte
(in Wf)
3.2 ✓

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
Dr. M./Ha.
07.02.2018

Unser Zeichen
ROP-SG12-1443.1-8-16-4
E-Mail
Ralf.Klinger@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Herr Klinger
Telefon / Telefax
(0941) 5680-1244/-91244

Regensburg
02.03.2018
Zimmer-Nr.
B 312

**Vollzug des KommZG und des BayFwG;
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmerbruck hin-
sichtlich der Unterstützung im abwehrenden Brandschutz mit einer Drehleiter bzw. mit
einem Teleskopgelenkmast**

Sehr geehrter Herr Dr. Mitko,

zu dem mit Schreiben vom 07.02.2018 vorgelegten Entwurf einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmerbruck hinsichtlich der Unterstützung im abwehrenden Brandschutz mit einer Drehleiter bzw. mit einem Teleskopgelenkmast wird Folgendes angemerkt:

Feuerwehrrechtliche Bewertung

Gegen den Zweckvereinbarungs-Entwurf werden keine fachlichen Einwände erhoben, wenn-
gleich sich der (rechtliche) Sinn der Vereinbarung nicht völlig erschließt.

Im Gemeindegebiet Kümmerbruck existieren mehrere Gebäude, die zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges ein Leiterfahrzeug erfordern. Aus feuerwehrrechtlicher Sicht muss dieses Fahrzeug allerdings nicht von der Gemeinde selbst vorgehalten werden, wenn innerhalb der Hilfsfrist eine Dreh- oder Anhängelleiter zur Verfügung steht. Die Freiwillige Feuerwehr Amberg erfüllt planerisch diese Voraussetzungen (und bestätigt dies im Entwurf der Zweckvereinbarung). In der Praxis ist bereits jetzt die Freiwillige Feuerwehr Amberg aufgrund des hauptamtlichen Personals schneller vor Ort als die Freiwillige Feuerwehr Haselmühl (bei der derzeit eine Anhängelleiter steht).

Die Zweckvereinbarung sichert damit der Gemeinde Kümmersbruck den Drehleiter-Einsatz zur Erfüllung der sich baulich ergebenden Aufgaben im abwehrenden Brandschutz. Dass die Stadt Amberg mit ihrer Drehleiter bei Alarmierung aber zum Einsatz in Kümmersbruck fahren muss, sofern sich dadurch keine wesentliche Gefährdung der feuerwehrrechtlichen Pflichtaufgaben im eigenen Bereich ergeben, ist bereits in Art. 17 Abs. 1 BayFwG direkt geregelt (überörtliche Hilfeleistung in einem 15 km-Radius von der Gemeindegrenze). Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayFwG. Die Zweckvereinbarung wiederholt damit faktisch die gesetzlichen Regelungen. Eventuell ist mit leicht erhöhten Einsatzzahlen der FF Amberg zu rechnen, so dass die Zweckvereinbarung einen tendenziellen Nachteil für die Stadt Amberg bringt.

Sofern § 4 der Zweckvereinbarung davon spricht, dass „keine Kosten“ erhoben werden, ist damit sicher das Verhältnis Stadt – Gemeinde als Partner der Vereinbarung gemeint. Auf die Erhebung von Kosten beim Einsatzverursacher bzw. den sonst nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG in Frage kommenden Kostenschuldern aus Kümmersbruck kann die Stadt Amberg nicht pauschal verzichten (das beträfe auch den denkbaren Fall, dass die Gemeinde Kümmersbruck als Kostenschuldner nach BayFwG in Frage käme).

Sollten die Baugenehmigungen für die o.g. Häuser allerdings explizit die Vorhaltung eines Fahrzeuges im Gemeindegebiet vorsehen, müsste zur Vermeidung einer rechtswidrigen baurechtlichen Situation eine Bereinigung der Genehmigungslage erfolgen.

Kommunalrechtliche Bewertung

Bei der vorgesehenen Zweckvereinbarung handelt es sich um eine sog. „Mitbenutzungsvereinbarung“ i.S.d. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG, mit der geregelt werden soll, dass die Drehleiter der Stadt Amberg in der Gemeinde Kümmersbruck eingesetzt wird. Obgleich bereits in Zweifel gezogen werden kann, ob hier überhaupt eine Aufgabenübertragung erfolgt, wird aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, den Übergang von Befugnissen in der Zweckvereinbarung ausdrücklich auszuschließen (Art. 8 Abs. 1 Halbsatz 2 KommZG).

Eine Zweckvereinbarung, in der der Übergang von Befugnissen ausdrücklich ausgeschlossen ist, ist nicht gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigungspflichtig, sondern der Aufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen (Art. 12 Abs. 1 KommZG).

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schmitt